

144 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (115 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938).

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, wurde mit Ausnahme der Bestimmungen über die Krankenversicherung und die Arbeitslosenversicherung durch das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1947, mit einer Anzahl von Änderungen und Ergänzungen wieder in Kraft gesetzt. Das Notarversicherungsgesetz 1938 erfuhr in der Folge eine Reihe weiterer Änderungen und Ergänzungen.

Die vorliegende Regierungsvorlage einer 5. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938 steht im engen Zusammenhang mit dem Entwurf einer Novelle zur Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871. Durch die in Aussicht genommene Abänderung der Notariatsordnung soll die Altersgrenze eines Notars für das Ausscheiden aus dem Notariat stufenweise vom 75. auf das 72. Lebensjahr herabgesetzt werden. Das Anfallsalter für die Gewährung der Altersrente ist im Notarversicherungsgesetz 1938 mit der Vollendung des 70. Lebensjahres festgesetzt, so daß den mit 72 Jahren aus der Aktivität ausscheidenden Notaren die Altersrente gesichert ist. Um jedoch die mit der Herabsetzung der Altersgrenze verbundene Verringerung des Einkommens eines Notars zu mildern, sollen die nach Wirksamwerden der Novelle zur Notariatsordnung anfallenden Direktrenten sowie die nach Beziehern dieser Renten anfallenden Hinterbliebenenrenten um rund 50 v. H. erhöht werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auch eine Erhöhung der Altrenten, allerdings in einem ge-

ringeren Ausmaß als für die Neurenten, vor. Diese Erhöhung beträgt rund 20 v. H. der bisherigen Rentenhöhe.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf noch eine Reihe weiterer bedeutsamer Änderungen vor, unter anderem die Einführung einer Bestimmung, wonach die im ASVG., GSPVG. und EZVG. enthaltene Sonderregelung für den Fall des Zusammentreffens von Versicherungszeiten aus mehreren nach verschiedenen Bundesgesetzen geregelten Pensions(Renten)versicherungen auch in der Notarversicherung anzuwenden ist, weiters die Erhöhung des Hilfslosenzuschusses für Empfänger von Direktrenten und die Einführung des Hilfslosenzuschusses für Bezieher von Hinterbliebenenrenten.

Die Novelle zur Notariatsordnung soll mit 1. Jänner 1960 in Kraft treten. Da die Leistungsverbesserungen im vorliegenden Gesetzentwurf einen Ausgleich für den vorzeitigen Einkommensrückgang, der mit der Herabsetzung der Altersgrenze verbunden ist, darstellt, soll der vorliegende Gesetzentwurf ebenfalls mit diesem Zeitpunkt in Wirksamkeit treten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1959 beraten.

In Art. I Eingang und Z. 15 nahm der Ausschuß eine Verkürzung der Zitation vor. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage mit diesen Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (115 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Dezember 1959

Dr. Winter
Berichtersteller

Hillegeist
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 115 der Beilagen

1. Art. I Eingang hat zu lauten:

„Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1951, BGBl. Nr. 159/1952, BGBl. Nr. 67/1955, BGBl. Nr. 262/1957 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:“

2. In Art. I Z. 15 hat § 49 a erster Satz zweiter Halbsatz zu lauten:

„auf diese Erhöhung sind der Zuschlag nach § 21 b und die im § 49 a in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1951 und BGBl. Nr. 67/1955 sowie die im § 49 a Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 262/1957 verfügten Erhöhungen anzurechnen.“